

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.12.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/17/0160

Beachte**Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):**

Ra 2015/17/0161

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Holeschovsky und die Hofrätin Mag. Dr. Zehetner sowie Hofrat Mag. Brandl als Richterinnen und Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag.a Schubert-Zsilavec, über die Revisionen der M HandelsgmbH & Co. KG in Wien, vertreten durch Prof. Dr. Fritz Wennig, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Biberstraße 5, gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 2. September 2015,

- 1) Zl LVwG 61.37-2430/2015-3 (zu Zl Ra 2015/17/0160) und
- 2) Zl LVwG 61.37-2431/2015-3 (zu Zl Ra 2015/17/0161), betreffend Stmk Landes-Lustbarkeitsabgabe, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revisionen werden zurückgewiesen.

Begründung

Mit den Bescheiden vom 5. Mai 2015 (Zl Ra 2015/17/0160) und 25. Mai 2015 (Zl Ra 2015/17/0161) schrieb der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz der revisionswerbenden Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Landes-Lustbarkeitsabgabengesetzes für die beiden Zeiträume März 2015 (Zl Ra 2015/17/0160) und April 2015 (Zl Ra 2015/17/0161) jeweils für das Halten je eines an zwei bestimmt bezeichneten Standorten in Graz aufgestellten Geldspielapparates gemäß § 5a Abs 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz, LGBl Nr 192/1969 (in der Folge: Stmk Veranstaltungsg 1969) eine Landes-Lustbarkeitsabgabe in der Höhe von jeweils EUR 630,-- pro Apparat, insgesamt somit jeweils EUR 1.260,-- vor.

Mit den beiden angefochtenen Erkenntnissen wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark die jeweils dagegen erhobene Beschwerde der revisionswerbenden Gesellschaft als unbegründet ab und erklärte die ordentliche Revision jeweils für unzulässig. Zur Behauptung der revisionswerbenden Partei, dass weder das Stmk Veranstaltungsg 1969 zur Anwendung komme, weil dessen § 6a idF vom 8. Juli 1969 bestimme, dass der Spieleinsatz bei Geldspielautomaten je Spiel den Betrag oder Gegenwert von 5 Schilling und der Gewinn den Betrag oder Gegenwert von 100 Schilling nicht übersteigen dürfe, dies jedoch vorliegend der Fall sei, noch das aufgrund der "salvatorischen Klausel" in § 1 Stmk Veranstaltungsg 1969 (Ausnahme von dem Glücksspielmonopol unterliegenden Glücksspielen von der Anwendung dieses Gesetzes) zum Tragen kommende Glücksspielgesetz wegen dessen Unionsrechtswidrigkeit, verwies das Landesverwaltungsgericht Steiermark darauf, dass für die Abgabepflicht nach dem Steiermärkischen Landes-Lustbarkeitsabgabengesetz allein wesentlich sei, ob ein Geldspielapparat iSd § 5a Abs 3 Stmk Veranstaltungsg 1969 oder ein Glücksspielautomat nach dem Glücksspielgesetz gehalten werde. Bei sämtlichen der revisionswerbenden Gesellschaft zuzurechnenden Spielapparaten handle es sich um Geldspielapparate gemäß § 5a Abs 3 Stmk Veranstaltungsg 1969, deren Aufstellung und Betrieb gemäß § 5a leg cit genehmigt worden sei. Es erübrige sich deshalb darauf einzugehen, ob diese Geräte auch Glücksspielautomaten nach dem Glücksspielgesetz seien und das Glücksspielgesetz unionsrechtswidrig sei.

Gegen diese Erkenntnisse richten sich die vorliegenden außerordentlichen Revisionen.

Das Verwaltungsgericht legte die Akten vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Verbindung der beiden Revisionen zur gemeinsamen Entscheidung zur Frage der Zulässigkeit erwoogen:

Nach Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs 3 VwGG) zu überprüfen.

Wenn die gesetzliche Rechtslage eindeutig ist, liegt eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn dazu noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl etwa VwGH vom 3. Juli 2015, Ra 2015/03/0041, mwN).

Gemäß § 1 Steiermärkisches Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBI Nr 27/1995 in der hier anzuwendenden Fassung LGBI Nr 87/2013, unterliegen der Abgabepflicht 1. das Halten von Geldspielapparaten gemäß § 5a Abs 3 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, LGBI Nr 192/1969, iVm § 31 Abs 5 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012, LGBI Nr 88/2012 (wonach gemäß Z 3 dieser Bestimmung die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stmk Veranstaltungsg 2012 (gemäß § 32 leg cit: 1. November 2012) erteilten Bewilligungen für das Aufstellen und den Betrieb von Geld- und Unterhaltungsapparaten (§ 5a) längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 aufrechtbleiben), 2. das Halten der dem Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl Nr 620/1989, idF BGBl I Nr 112/2012, unterliegenden Glücksspielautomaten, ausgenommen Ausspielungen gemäß § 2 GSpG durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG, unabhängig davon, ob diese in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten oder in Privaträumen (zB Vereinslokalen) aufgestellt sind. Demnach verweist § 1 Z 1 Steiermärkisches Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz lediglich statisch auf § 5a Abs 3 Stmk Veranstaltungsg 1969, nicht jedoch auf dessen übrige Bestimmungen, insbesondere nicht auf § 1 Abs 4 Z 3 Stmk Veranstaltungsg 1969, wonach Veranstaltungen von Glücksspielen, die dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen, von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind, und auf § 6a Abs 3 Stmk Veranstaltungsg 1969, gemäß dessen drittem Satz in der Stammfassung LGBI Nr 192/1969 bei einem Geldspielapparat je Spiel der Einsatz den Betrag oder Gegenwert von 5 Schilling und der Gewinn den Betrag oder Gegenwert von 100 Schilling nicht übersteigen durfte. Wesentlich für die Abgabepflicht gemäß § 1 Z 1 Steiermärkisches Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz ist daher lediglich das Halten von Geldspielapparaten gemäß § 5a Abs 3 Stmk Veranstaltungsgesetz 1969. Die Höhe des Spieleinsatzes und des Gewinns ist daher für das Bestehen der Abgabepflicht ohne Bedeutung.

Unstrittig ist, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Apparaten um Geldspielapparate gemäß § 5a Abs 3 Stmk Veranstaltungsg 1969 handelt, deren Aufstellung und Betrieb gemäß § 5a Stmk Veranstaltungsg 1969 genehmigt wurde, weshalb nach dem klarem Wortlaut des § 1 Z 1 Steiermärkisches Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz die Abgabepflicht gegeben ist. Dem Abgabentatbestand des § 1 Z 2 leg cit und einer allfälligen Unionsrechtswidrigkeit des im GSpG normierten Glücksspielmonopols kommt somit zumindest im gegenständlichen Fall keine rechtliche Relevanz zu.

In den Revisionen werden demnach keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, weshalb sie als unzulässig zurückzuweisen waren.

Wien, am 22. Dezember 2015